



Beantwortung des Antrages, gestellt an der Kirchgemeindeversammlung

Antrag der Stimmberechtigten

An der Kirchgemeindeversammlung vom 12. November 2017 hat Frau Priska Geyer den Antrag gestellt, dass der vom Netstaler Pfarrer für das Stiftmessenlesen zustehende Betrag, welcher für soziale Zwecke zu verwenden ist, vom Kassier in Absprache mit dem Pfarrer direkt der sozialen Institution überwiesen werden soll.

Antwort des Kirchenrates

Wie in der Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Netstal im Artikel 14 aufgeführt ist, hat der Kirchenrat keine Entscheidungsbefugnis in Glaubens- und Seelsorgefragen. Der Kirchenrat sorgt für die Mittel zur Aufrechterhaltung der Katechese und Seelsorge.

Die Stiftmessen und die entsprechende Abwicklung gehören zur Seelsorge und sind damit nicht im Kompetenzbereich des Kirchenrates bzw. der Kirchgemeinde.

Pro gelesene Stiftmesse werden dem Pfarrer CHF 10.00 ausbezahlt.

Es gilt die Regel, dass der Pfarrer die CHF 10.00 nur behalten darf, wenn sein Lohn nicht ausreichend ist, d.h. bei ausreichendem Lohn (trifft im Kanton Glarus zu) ist der erhaltene Betrag für sozial-caritative Zwecke zu verwenden.

(gemäss Handreichung Nr. 4, Bistum Chur, Zum Sinn und Zweck der Messstipendien)

- ➔ Die entsprechende Auswahl liegt im Entscheid des Pfarrers.
- ➔ Die Aufsicht übt der Diözesanbischof aus.

Mit der Auszahlung des Betrages für das Messelesen an den Pfarrer geht die weitere Abwicklung des erhaltenen Lohnes in den Privatbereich des Pfarrers (Privatperson) über.

Kirchenrat bzw. Kirchgemeinde sind nicht berechtigt, in die Privatsphäre des Pfarrers einzugreifen.

Aufgrund der Aufteilung der Kompetenzbereiche ist die Kirchgemeinde nicht befugt, in dieser Sache zu befinden. Zudem ist die Privatsphäre des Pfarrers zu respektieren.

Netstal, 25. April 2018

Kath. Kirchenrat Netstal
Alois Fleischli, Präsident ad interim